

Hausordnung

für Notunterkünfte der Samtgemeinde Gellersen

§ 1 Allgemeines

Die Hausordnung ergänzt die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen und soll durch ihre Regelungen dazu beitragen, dass ein geordnetes Zusammenleben der dort untergebrachten Personen gewährleistet wird. Rücksichtnahme gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern und die Erhaltung von Sachwerten muss stets oberstes Gebot sein.

§ 2 Lärm

- (1) Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist zu vermeiden. Fernseh-, Radio- und Tongeräte und andere elektronische Geräte sind unabhängig von der Uhrzeit stets maximal auf Zimmerlautstärke einzustellen. Insofern sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe) ist alles verboten, was geeignet ist die Nachtruhe zu stören (z.B. Musizieren, Türen schlagen, Waschmaschine einschalten, Teppich klopfen).

§ 3 Nutzung der Notunterkunft

- (1) Jede untergebrachte Person erhält für die Notunterkunft die erforderlichen Haus- oder Zimmerschlüssel. Diese dürfen hausfremden Personen nicht überlassen werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt. Bei Verlust eines Haus- oder Zimmerschlüssels durch die untergebrachte Person ist die Samtgemeinde zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers abändern zu lassen.
- (2) Die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen sind sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, ggf. mehrfach täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (4) Die untergebrachten Personen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (5) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten jeglicher Art durch die Bewohner ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände verboten.
- (6) In der Unterkunft sind der Genuss und das Konsumieren von Drogen und Alkohol ausdrücklich untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.
- (7) Im Innenbereich der Unterkünfte ist das Rauchen jeglicher Art untersagt.
- (8) Ein striktes Verbot gilt für den Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen jeglicher Art. Entsprechende Waffen werden von der Samtgemeinde eingezogen. Bei Zuwiderhandlung wird Strafanzeige erstattet.

§ 4 Sicherheit

- (1) Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, selbständig bauliche Veränderungen, vorzunehmen. Insbesondere gilt dieses Verbot für die Errichtung von Schuppen, Demontage von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rauchmelder), den Einbau von Waschmaschinen, den Ausbau von Inventar, Änderungen an Bädern, Strom-, Öl- und Gasanlagen sowie die Veränderung/Verlegung/Demontage von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen, Heizungsanlagen und -ventilen, Versorgungsleitungen und Ofenrohren. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden.
- (2) Das Anbringen von Regalen oder sonstigen Gegenständen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus oder in den Gängen verursachen, ist untersagt.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Gellersen vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Die in einer Genehmigung vorgegebenen Auflagen sind strikt zu beachten. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der finanzielle Aufwand für evtl. genehmigte Veränderungen ist kein Grund dafür, die Vermittlung bzw. den Bezug einer Mietwohnung abzulehnen. Bei Aufgabe der Unterkunft hat die untergebrachte Person den alten Zustand, einschließlich damit verbundener Instandsetzungsarbeiten, auf seine Kosten wiederherzustellen. Unterlässt der/die Bewohner/in das, kann die Samtgemeinde Gellersen entsprechende Arbeiten unter finanzieller Inanspruchnahme des Verursachers anordnen.
- (4) Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften und Kellerräumen noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

§ 5 Auszug-

- (1) Bei Auszug einer untergebrachten Person ist die Unterkunft (ggf. einschl. Keller) in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu übergeben. Hierzu zählt insbesondere, selbst mitgebrachte Gegenstände eigenständig zu entfernen. Durch die Samtgemeinde bereitgestelltes Inventar ist in der Notunterkunft zu belassen. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.
- (2) Dennoch zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (1 Monat) muss die Samtgemeinde Gellersen informiert werden, weil sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft von der untergebrachten Person nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

§ 6 Reinigung

- (1) Die zugewiesenen Zimmer/Wohnungen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.
- (2) Das Treppenhaus und die dazugehörigen Flure/Podeste sind von den untergebrachten Personen der jeweiligen Etage im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Zum Wochenende sind eine Nassreinigung und das Putzen der Treppenhausfenster durchzuführen.
- (3) Die Gemeinschaftsräume (ins. Küche, Bad, Flure, Keller, Trockenboden) sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel mindestens einmal pro Woche zu säubern. Die Benutzer der Unterkunft setzen selbst die Reihenfolge der Reinigung fest.
- (4) Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

§ 7 Abfälle und Verunreinigungen

- (1) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Samtgemeinde Gellersen geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regeln zur Mülltrennung zu beachten. Das Bereitstellen der Mülltonnen zur Leerung ist von allen untergebrachten Personen im Wechsel vorzunehmen. Die in der Unterkunft untergebrachten Personen setzen selbst die Reihenfolge fest.
- (2) Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Samtgemeinde die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die untergebrachten Personen umlegen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Ungezieferbefall ist es nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Samtgemeinde behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen.

§ 8 Waschen, Trocknen

In den Wohnbereichen ist das Kochen sowie das Waschen und Trocknen von Textilien nicht gestattet, weil durch die zusätzliche produzierte Feuchtigkeit Schimmel- und Stockflecken entstehen. Soweit Trockner oder Trockenräume zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

§ 9 Schadensmeldungen, Gefahrenabwehr

Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind der Samtgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 10 Tierhaltung

Tierhaltung in den Unterkunftsbereichen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann die Samtgemeinde auf Antrag die Haltung von Kleintieren (z. B. Vögel, Zierfische) genehmigen. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet die Halterin oder der Halter ebenso, wie für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.

§ 11 Fahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Umweltschäden dürfen Fahrzeuge jeglicher Art auf den Freiflächen, Straßen, Parkplätzen, in den Gärten und Häusern nicht repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren Stoffen im Haus bzw. Außenbereich ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Autowracks werden von der Samtgemeinde Gellersen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Verursacherin oder des Verursachers entfernt und verschrottet.

§ 12 Räumungspflicht

- (1) Die untergebrachten Personen einer Unterkunft haben ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis in einer selbst festzulegenden Reihenfolge nachzukommen.
- (2) Die untergebrachten Personen einer Unterkunft haben ihrer Pflicht zur Straßenreinigung in einer selbst festzulegenden Reihenfolge nachzukommen.

§ 13 Nutzungsberechtigte Personen

Eine Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen benutzt werden. Eine untergebrachte Person ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen auf zu nehmen oder Gäste übernachten zu lassen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 14 Haus- und Betretungsrechte

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage der Benutzungs- und Unterbringungssatzung sowie dieser Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.

§ 15 Sonstiges

- (1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde erlaubt.
- (3) Soweit diese Hausordnung individuelle Gegebenheiten nicht erfasst, können zusätzliche Regelungen erlassen werden.

Reppenstedt, den 23.01.2025

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister